

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet „Karolingerstraße“

Für die vom Gemeinderat Schwabbruck beschlossene o.g. Bebauungsplan-Änderung wurde das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen. Der Gemeinderat Schwabbruck hat diese Bebauungsplan-Änderung vom 29.11.2005, ausgefertigt am 15.03.2006, in seiner Sitzung am 06.03.2006 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Änderung kann während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden in der Gemeinde Schwabbruck, Dorfstraße 5, Schwabbruck, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, eingesehen werden. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 BauGB). Ferner wird auf die Bestimmungen bezüglich der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie auf die Bestimmungen über Mängel des Abwägungsvorgangs hingewiesen. Diese werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabbruck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§§ 214 und 215 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet „Karolingerstraße“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schwabbruck, den 15.03.2006



Sporrer

Bürgermeister

Aushang vom 15.03.2006 – 30.03.2006

